
Dienststelle Volksschulbildung

MERKBLATT

Blockzeiten im Zyklus 1 und 2

Für Schulleitungen, Lehrpersonen und Behörden

1. Blockzeiten: Definition

Als Blockzeiten wird die Präsenzzeit der Lernenden an der Schule während fünf Vormittagen pro Woche zu je vier Lektionen verstanden (§ 3 Abs. 3 und 4 Volksschulbildungsverordnung, SRL Nr. 405).

Zur Umsetzung der Blockzeiten sind folgende Merkmale zu berücksichtigen:

- Die Blockzeiten beinhalten Unterricht oder Unterricht kombiniert mit Betreuung.
- Der Unterricht beginnt und endet an jedem Schulmorgen für alle Lernenden zur gleichen Zeit.
- Es dürfen keine sogenannten Frühstunden eingesetzt werden.
- Der Unterricht in Gruppen (z. B. in der Halbklassse) findet in der Regel am Nachmittag statt.

Ausnahmen zu oben beschriebenen Regelungen, wie z.B. fünf Lektionen an fünf Vormittagen, können auf Gesuch hin von der DVS bewilligt werden.

2. Blockzeiten und integrative Förderung (IF)

Die integrative Förderung findet nach Möglichkeit während den Blockzeiten statt.

3. Blockzeiten und Schuldienste

Die Angebote der Schuldienste (Psychomotorik, Logopädie, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit) sind zusätzliche Leistungen zum ordentlichen Unterricht. Sie können jedoch während den Blockzeiten stattfinden.

4. Pausendauer und -gestaltung

An den Vormittagen ist für eine grosse Pause mit Trinken, Essen und Bewegung genügend Zeit einzuräumen. Empfohlen werden 30 Minuten. Im Zyklus 1 ist es sinnvoll, als Pausenritual - zusammen mit den Lehrpersonen - ein gemeinsames Znüni mit anschliessender, freier Bewegungspause zu pflegen.

5. Infrastruktur

Damit eine sinnvolle Rhythmisierung umgesetzt und die entsprechenden Lehr- und Lernformen angewendet werden können, sollen Lernräume (Klassenzimmer, Gruppenräume, Sing-saal etc.) in ausreichender Grösse zur Verfügung stehen, s. [Schulbauten - Kanton Luzern](#).

6. Blockzeiten und Unterrichtsausfall

Bei kurzfristigen Unterrichtsausfällen oder allfälligen Zwischenzeiten dürfen die Lernenden während den Blockzeiten nicht nach Hause geschickt werden. Sie stehen unter der Obhut der Schule. An der Schule sind Vorkehrungen zu treffen, damit bei Unterrichtsausfall (auch ausserhalb der Blockzeiten resp. während den Stundenplanzeiten) eine Betreuung gewährleistet werden kann.

Das Merkblatt [«Ferien, schulfreie Tage, Unterrichtsausfall. Merkblatt»](#) regelt unter Punkt 2.2 das Vorgehen bei Unterrichtsausfällen.

7. Blockzeiten und Musikschule

Musik und Bewegung

Wenn «Musik und Bewegung» anstelle einer obligatorischen Musiklektion im Rahmen des Stundenplans stattfindet, ist ein Einbau sowohl am Vormittag (im Rahmen der Blockzeiten), als auch am Nachmittag möglich. Folgende Dokumente geben Hinweise zur [Umsetzung](#):

- Weisung Umsetzung von Musik und Bewegung
- Umsetzung von Musik und Bewegung – Beantwortung wichtige Fragen

Instrumentalunterricht

Instrumentalunterricht und/oder Ensemblestunden finden in der Regel in der Freizeit statt. Ausnahmsweise kann der Instrumentalunterricht während den Blockzeiten stattfinden, sofern vor Ort mit allen Beteiligten eine passende Lösung gefunden wird (Gesuch an die Schulleitung).

8. Blockzeiten und konfessioneller Religionsunterricht

Mit den Vorgaben und der Organisation der Blockzeiten sowie der WOST 17 ist eine Integration des konfessionellen Religionsunterrichts in den Stundenplan während der Blockzeiten praktisch nicht möglich. Das folgende Dokument zeigt Möglichkeiten auf, wie der konfessionelle Religionsunterricht an den Nachmittagen integriert werden kann:

[WOST 1. und 2. Zyklus und konfessioneller Religionsunterricht](#)

Luzern, 9. März 2022

420006